

§ 4 Oö. ASG Maßnahmen zum Schutz der engeren Lebensräume geschützter Pflanzen

Oö. ASG - Oö. Artenschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.01.2025

Zum Schutz der engeren Lebensräume geschützter Pflanzen ist in der freien Natur verboten:

1. das Entfernen und Überfluten von mit Torfmoosen (*Sphagnum* sp., alle Arten) bewachsenen Gesteinsblöcken;
2. das Schlägern von Bäumen mit einer Population der Lungen-Flechte (*Lobaria pulmonaria*) und
3. das Beseitigen von Steinblöcken mit einer Population der Pustel-Nabelflechte (*Lasallia pustulata*).

(Anm: LGBl. Nr. 68/2019)

In Kraft seit 30.08.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at